

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, 45) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, 2022) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 22.05.17 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung

Der Landkreis Goslar hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein Jugendamt eingerichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII),
 - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden und Institutionen begründet ist,
 - c) Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen werden.
- (2) Das Jugendamt verfolgt die Ziele, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Rechte auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu stärken, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Jugendamt trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3

Mitglieder mit beratender Stimme und Sachverständige

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den in § 3 Abs. 1 *Nds. AG SGB VIII* genannten stimmberechtigten Mitgliedern folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Kreisjugendamtes,
 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
 4. eine Lehrkraft
 5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 6. eine kommunale *Gleichstellungsbeauftragte* oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.
- (2) Als Sachverständige können hinzugezogen werden, wenn ihre Aufgabenbereiche betreffende Angelegenheiten beraten werden:
 1. die *Leiterin oder der Leiter* der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Goslar,
 2. ein/e in Familien- und Jugendsachen erfahrene Richterin oder erfahrener Richter,
 3. *ein/e in der Beratung und Förderung junger Menschen erfahrene Vertreterin oder ein erfahrener Vertreter der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar,*
 4. *ein/e in der Beratung und Förderung jungen Menschen erfahrene Vertreterin oder ein erfahrener Vertreter des Jobcenters Goslar,*
 5. die *Beauftragte oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizeiinspektion Goslar,*
 6. die/der Behindertenbeauftragte/r.
- (3) Die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes an.
- (4) Vorschlagsberechtigt ist
 - für die Vertreterin oder den Vertreter der evangelischen Kirche der Probst der Propstei Goslar, der sich vorher mit den Propsteien Bad Harzburg und *Gandersheim-Seesen* sowie dem Hannoverschen *Kirchenkreis Harzer Land* abgestimmt haben muss,
 - für die Vertreterin oder den Vertreter der katholischen Kirche *der Leitende Pfarrer des Pastoralteams der Katholischen Kirche Nordharz*, der sich vorher mit dem *Dekanat Northeim-Osterode* abgestimmt haben muss,

- für die oder den in Familien- und Jugendsachen erfahrene Richter oder erfahrenen Richter der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts Goslar, der oder die sich vorher mit den Direktoren oder den Direktorinnen der Amtsgerichte Seesen und Clausthal-Zellerfeld abgestimmt haben muss,
 - für die Lehrkraft die zuständige Schulaufsichtsbehörde,
 - für die kommunale *Gleichstellungsbeauftragte* oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau die *Gleichstellungsbeauftragte* des Landkreises Goslar, die sich selbst auch vorschlagen kann,
 - *für die oder den in der Beratung und Förderung junger Menschen erfahrene Vertreterin oder erfahrenen Vertreter der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung des Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar,*
 - *für die oder den in der Beratung und Förderung junger Menschen erfahrene Vertreterin oder erfahrenen Vertreter des Jobcenters Goslar der Geschäftsführer des Jobcenters Goslar.*
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Elternvertreterin oder den Elternvertreter oder die Erzieherin oder den Erzieher aus einer Kindertagesstätte und die Vertreterin oder den Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher sind alle dafür in Betracht kommenden Organisationen und Einzelpersonen. Zur Abgabe von Vorschlägen wird im *Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de und in den regionalen Tageszeitungen „Seesener Beobachter“ und „Goslarsche Zeitung“ aufgefordert.*
- (6) Die in Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 genannten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden vom Kreistag berufen (§ 71 Abs. 7 NKomVG).

§ 4

Vorschlagsrecht für die vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder

Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die im Landkreis Goslar wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorschlagsberechtigt. Dabei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Zur Abgabe von Vorschlägen für diese stimmberechtigten Mitglieder wird im *Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de und in den regionalen Tageszeitungen „Seesener Beobachter“ und „Goslarsche Zeitung“ aufgefordert.*

§ 5

Gewährung von Zuwendungen

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrage von 15.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder dem Landrat durch Kreistags-/Kreisausschussbeschluss ausdrücklich entsprechende Befugnisse eingeräumt worden sind.

§ 6

Geschäftsordnung und Verfahren

Die für Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen sind für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses anzuwenden, sofern dem spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Goslar vom 21.11.2001 außer Kraft.

Goslar, 29.05.2017

gez.

Thomas Brych

Landrat